Aufnahme in die Volksschule für das Schuljahr 2027/28

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nachstehend möchten wir Sie betreffend die bevorstehende Schülereinschreibung für Ihr Kind auf Folgendes aufmerksam machen:

I. Allgemeine Schulpflicht

Kinder, die in Österreich Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwischen dem 02.09.2020 und dem 01.09.2021 geboren sind, werden am 1. September 2027 schulpflichtig.

II. Schülereinschreibung / Anmeldung an der Schule

Die gelb hinterlegten Varianten sind Vorschläge für Sie. Dieser Teil des Schreibens ist entsprechend Ihrer gewählten Modalität zur administrativen Schuleinschreibung anzupassen!

Wir ersuchen um Übermittlung untenstehender Unterlagen von 3.November bis spätestens 30. November 2026.

Zur Schülereinschreibung übermitteln Sie bitte das ausgefüllte Schüler:innendatenblatt. Außerdem sind folgende Personaldokumente mitzubringen bzw. können die Unterlagen auch elektronisch oder postalisch übermittelt werden:

a) Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass;

b) Meldebestätigung;

c) Bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt;

d) Bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument;

e) Sozialversicherungskarte des Schülers/der Schülerin.

f) Das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

g) Das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage ab diesem Zeitpunkt in der Schule nachzureichen.

Hinweise:

Wenn Sie die „**Frühchenregelung**“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es werden keine Assistenzkraftstunden für Integration mehr zugeteilt.
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

III. **Schulreifefeststellung**

Die Schulreifefeststellung, oder auch pädagogische Schülereinschreibung genannt, findet in der VS Gschwandt Anfang Februar statt. Sie erhalten dazu eine gesonderte Einladung.

Als Erziehungsberechtigte sind Sie verpflichtet, zur Schulreifefeststellung Ihr Kind persönlich vorzustellen und alle Unterlagen vorzulegen, die über den Entwicklungsstand Ihres Kindes Aufschluss geben. Damit soll die bestmögliche Förderung Ihres Kindes und ein gelungener Schulstart sichergestellt werden. In Betracht kommen hier insbesondere allfällige Unterlagen, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes (Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden. Die Vorlage kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen.

Das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage ab diesem Zeitpunkt in der Schule nachzureichen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung trotz Aufforderung der Schulleiterin oder des Schulleiters innerhalb angemessener Frist nicht nach, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Leiterin oder den Leiter einer besuchten elementaren Bildungseinrichtung um die Übermittlung der Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse zu ersuchen. Diese Unterlagen sind auch Grundlage für die Entscheidung über die Schulreife Ihres Kindes.

Ihr Kind ist schulreif,

- wenn es die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass es dem Unterricht in der ersten Schulstufe ohne besondere Sprachförderung zu folgen vermag, und
- es dem Unterricht ohne körperliche oder geistige Überforderung zu folgen vermag.

Standardisierte Überprüfung der Sprachkompetenz:

Wird im Zuge der Schülereinschreibung bei Ihrem Kind ein sprachliches Defizit bemerkt, ist der tatsächliche Sprachstand mit einem standardisierten Testinstrument (MIKA-D Testung) zu überprüfen.

Folgende Ergebnisse sind dabei möglich:

- ausreichende Deutschkenntnisse: Aufnahme mit ordentlichem Schülerstatus
- mangelhafte Deutschkenntnisse: Aufnahme im außerordentlichen Schülerstatus mit besonderer Förderung in einem Deutschförderkurs
- ungenügende Deutschkenntnisse: Aufnahme im außerordentlichen Schülerstatus in einer Deutschförderklasse

Überprüfung der körperlichen und geistigen Reife:

Im Rahmen der pädagogischen Schüler:inneneinschreibung werden kognitive, körperliche und sozial-emotionale Reife sowie der Entwicklungsstand hinsichtlich der Fähigkeit Kulturtechniken zu erlernen altersadäquat und kindgerecht überprüft.

In welcher Schulstufe und mit welchem Schülerstatus wird mein schulpflichtiges Kind nun aufgenommen?

<table>
<tr><th></th><th>Schulreife aufgrund "körperlicher und geistiger Reife": JA</th><th>Schulreife aufgrund "körperlicher und geistiger Reife": NEIN</th></tr>
<tr><td>Schulreife aufgrund Beherrschung Unterrichtssprache:
JA

(= "ausreichend" laut MIKA-D)</td><td>Ordentlicher Status
1. Schulstufe</td><td>Ordentlicher Status
Vorschulstufe</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Schulreife aufgrund Beherrschung Unterrichtssprache:
NEIN

(="mangelhaft" oder "ungenügend" laut MIKA-D)</td><td>Außerordentlicher Status
Deutschförderklasse auf
1. Schulstufe
("ungenügend")</td><td>Außerordentlicher Status
Deutschförderklassen auf der
Vorschulstufe
("ungenügend")</td></tr>
<tr><td>Außerordentlicher Status
1. Schulstufe
mit Deutschförderkurs
("mangelhaft")</td><td>Außerordentlicher Status
Vorschulstufe
mit Deutschförderkurs
("mangelhaft")</td></tr>
</table>

©BMBWF, Deutschförderklassen und Deutschförderkurse, Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter, Wien 2019, S. 10.

IV. Vorzeitige Aufnahme

Kinder, die zwischen dem 1. September und 1. März das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind.

Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen.

Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen.

Die unter II. und III. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Annemarie Hauer,
Schulleitung